Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. März 2020

251. Krankenversicherung (Tarif für stationär erbrachte akutsomatische Leistungen der Uroviva Klinik gegenüber Versicherern der tarifsuisse ab 1. Januar 2020; vorsorgliche Massnahme)

A. Ausgangslage

Die Uroviva Klinik AG (Uroviva Klinik) und die von der tarifsuisse ag (tarifsuisse) vertretenen Versicherer einigten sich im März 2017 vertraglich über die Vergütung der von der Uroviva Klinik stationär erbrachten Leistungen nach SwissDRG ab 1. Januar 2016 und vereinbarten einen Basisfallwert von Fr. 9450. Der Regierungsrat genehmigte den Vertrag mit Beschluss Nr. 537/2017. Mit Schreiben vom 27. Juni 2019 kündigte die Uroviva Klinik den Vertrag auf den 31. Dezember 2019.

B. Anträge der Parteien

Mit Vertrag vom 20. Januar 2020 vereinbarten die Tarifpartner für die Jahre 2020 und 2021 einen Basisfallwert von Fr. 9470. Mit Schreiben vom 31. Januar und 4. Februar 2020 beantragten die Parteien, den vertraglich vereinbarten Basisfallwert mit Wirkung ab 1. Januar 2020 für die Dauer des Genehmigungsverfahrens im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch festzusetzen. Durch die Festsetzung eines provisorischen Tarifs soll die Vergütung der entsprechend erbrachten Leistungen bis zum Vorliegen des definitiven Tarifs sichergestellt werden.

C. Voraussetzungen für eine provisorische Tariffestsetzung

Die Genehmigung eines Tarifvertrags durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung. Die Anwendung der vereinbarten Tarife ist deshalb grundsätzlich nicht vor dem Genehmigungsentscheid möglich. Ist jedoch die vorläufige Regelung eines Rechtsverhältnisses dringlich, können vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden. Dies ist zulässig, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen vor schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteilen zu schützen sind und die Massnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismässig sind. Die Dringlichkeit der zu treffenden vorsorglichen Massnahme ist offensichtlich: Bis der Regierungsrat über die Genehmigung des von den Parteien eingereichten Tarifvertrags befinden kann, werden noch mehrere Wochen vergehen, zumal vorgängig noch die Preisüberwachung (Art. 14 Preisüberwachungs-

gesetz [SR 942.20]) angehört werden muss. Deshalb wäre bis zur Genehmigung des Tarifvertrags ohne vorsorgliche Massnahme keine rechtliche Grundlage für die Vergütung von stationären Fällen nach SwissDRG ab 1. Januar 2020 vorhanden. Vor diesem Hintergrund besteht ein rechtlich geschütztes Interesse an der provisorischen Festsetzung des Tarifs.

D. Provisorische Tariffestsetzung ab 1. Januar 2020

Der von den Parteien gemeinsam beantragte provisorische Basisfallwert von Fr. 9470 entspricht dem ab 1. Januar 2020 vertraglich vereinbarten Tarif. Der Tarif für stationäre Leistungen nach SwissDRG ist deshalb mit Wirkung ab 1. Januar 2020 bis zum Vorliegen des definitiven Tarifs im Sinne einer vorsorglichen Massnahme auf Fr. 9470 provisorisch festzusetzen. Zudem ist für den unwahrscheinlichen Fall, dass der definitive Tarif dennoch vom provisorischen Tarif abweichen sollte, die rückwirkende Geltendmachung einer Tarifdifferenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif vorzubehalten.

E. Finanzielle Auswirkungen

Der festzusetzende Tarif ist vom Budget 2020 und vom Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2020–2023 abgedeckt und führt zu keiner direkten Mehrbelastung der Kantonsfinanzen (Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation).

F. Rechtsmittel

Der Instanzenzug richtet sich nach demjenigen des Endentscheids. Gemäss Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) kann in der Hauptsache beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Beim vorliegenden Entscheid handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid, gegen den unter den Voraussetzungen von Art. 45 f. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) Beschwerde erhoben werden kann (Art. 45 ff. VwVG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 KVG).

G. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die Uroviva Klinik muss im Interesse einer geordneten Versorgung ab 1. Januar 2020 möglichst ohne Verzug mit dem provisorischen Tarif abrechnen können. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Entscheid ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Verrechnung von akutstationären Leistungen der Uroviva Klinik AG gegenüber den von der tarifsuisse ag vertretenen Versicherern wird mit Wirkung ab 1. Januar 2020 bis zum Vorliegen eines definitiven Tarifs im Sinne einer vorsorglichen Massnahme ein Basisfallwert von Fr. 9470 provisorisch festgesetzt.

II. Vorbehalten bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Basisfallwert durch die Berechtigten.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Dispositiv I–IV werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VI. Mitteilung an die tarifsuisse ag, Postfach 2364, 8021 Zürich (E), die Uroviva Klinik AG, Zürichstrasse 5, 8180 Bülach (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli